

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling Bahnhofplatz 1
Parteienverkehr Dienstag und Freitag 7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag 16.00 - 19.00 Uhr

An

1. die Marktgemeinde Laxenburg, z.Hdn.d. Herrn Bürgermeister, Rathaus, Schloßplatz 7 - 8, 2361 Laxenburg
2. den Niederösterreichischen Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich des Ö.N.B., Herreng. 9, 1014 Wien, Niederösterreichisches Landesmuseum

9-N-8256

Bearbeiter
Dr. Gamauf

Tel. 02236/2611 4. Jänner 1983
Kl. 74 Dw.

Betrifft

"Alter Lauf der Schwechat" in der KG. Laxenburg, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die "Alte Schwechat" auf Parzelle Nr. 681, EZ. 29, KG. Laxenburg, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. wird der Niederösterreichische Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Naturschutzbundes, Wien I., Herrengasse 9, verpflichtet, die Erhaltung, Pflege und Aufsicht des Naturdenkmals zu übernehmen.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Sachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes, Herr Dr. Erhard Kraus, hat über die "Alte Schwechat" folgendes Gutachten abgegeben:

"Der alte gewundene Lauf der Schwechat in der KG. Laxenburg, Markt-gemeinde Laxenburg, zwischen der Gemeindegrenze Laxenburg/Guntramsdorf und der Landeshauptstraße Nr. 154 weist einen weitgehend geschlossenen Uferbewuchs auf. In der Baumschicht dominieren Baumweiden, Schwarzerlen, Pappeln und Eschen; in der Strauchschicht Cornus sanguinea, Ligustrum vulgare und Strauchweiden. Da dieser Bach nicht mehr durchflossen wird, besitzt das Altwasser als Laichplatz für Amphibien große Bedeutung. Entgegen den meisten anderen Gerinnen in diesem Bereich, die vollkommen geradlinig verlaufen, ist der alte, gewundene Lauf

der Schwechat mit seinen Ufergehölzen von großem ästhetischen Wert, bzw. von nicht zu unterschätzender ökologischer Bedeutung für das Kleinklima innerhalb der landwirtschaftlich intensiv genutzten Kulturen. Insbesondere hat dieses Ufergehölz als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung und erfüllt somit die vom Gesetzgeber, gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2, verlangte Voraussetzung für eine Erklärung zum Naturdenkmal.

Abschließend sei noch erwähnt, daß das gegenständliche Naturdenkmal bereits 1941 - neben anderen bachbegleitenden Gehölzen - durch Verordnung besonders geschützt und später als geschützter Landschaftsteil "Heckenzüge" ausgewiesen wurde."

Die Marktgemeinde Laxenburg als Eigentümerin der "Alten Schwechat" hat unter der Voraussetzung ihre Zustimmung zur Naturdenkmalerklärung erteilt, daß der NÖ Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich des Ö.N.B., die Erhaltung, Pflege und Aufsicht des "Schwechat Altgerinnes" übernimmt. Da eine diesbezügliche Übernahme erfolgte, konnte spruchgemäß entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling die Berufung eingebracht werden.

Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen.

Ergeht gleichlautend an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, zu Zl. GR-24/596
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, zu Zl. II/3-551-13/13
5. das Bezirksgericht Mödling, Grundbuchsabteilung, Elisabethstr. 2, 2340 Mödling, unter Hinweis auf § 15 leg. cit. mit dem Ersuchen, um Ersichtlichmachung im Grundbuch und Übermittlung von je zwei

ex offio Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und eines Grundbuchsanzuges nach Ersichtlichmachung

Für den Bezirkshauptmann
D r . G a m a u f

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Pöhl

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft
erwachsen.

Mödling, am 24. 1. 1933

Der Bezirkshauptmann
F. d.

Gamauf



Ans. d. NSB Unt. Region. II 13

25 JAN 1933
13-557-13/13
Beerb. Leilagen
N Stempel

UAK

z. Kg. N 25/1/83

I

Fr. Mospointner

zur weiteren Bearbeitung.

Fust 10/4 (Vorlage der NSB-Unterlagen)
Fust 10/5
Fust 30/6
27/1/83
ll